

100.2016.78U  
HER/MAM/RAP

**Verwaltungsgericht des Kantons Bern**  
Verwaltungsrechtliche Abteilung

**Urteil der Einzelrichterin vom 31. März 2016**

Verwaltungsrichterin Herzog  
Gerichtsschreiberin Marti

**A.** \_\_\_\_\_  
Beschwerdeführer

gegen

**Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern**  
Migrationsdienst, Eigerstrasse 73, 3011 Bern

und

**Kantonales Zwangsmassnahmengericht**  
Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

betreffend Anordnung der Ausschaffungshaft (Entscheid des kantonalen  
Zwangsmassnahmengerichts vom 10. März 2016; KZM 16 319)



## **Sachverhalt und Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Der angeblich aus dem Sudan, vermutlich aber aus Nigeria, stammende A.\_\_\_\_\_ (geb. ....1993) reiste am 5. Januar 2014 erstmals in die Schweiz ein und ersuchte tags darauf um Asyl. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) trat auf das Asylgesuch am 27. März 2014 nicht ein und wies A.\_\_\_\_\_ nach Spanien weg, das für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig sei (sog. Dublin-Verfahren; Art. 31a Abs. 1 Bst. b des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 142.31]). Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Zudem verhängte das SEM am 1. September 2014 ein vom 1. September 2014 bis 31. August 2017 geltendes Einreiseverbot gegen A.\_\_\_\_\_, dessen Empfang er unterschriftlich bestätigte. Am 9. September 2014 wurde er sodann im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Spanien überstellt (unpag. Haftakten des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts [ZMG]).

**1.2** Bereits am folgenden Tag kehrte A.\_\_\_\_\_ in die Schweiz zurück. In der Zeit vom 30. Januar 2015 bis 21. Januar 2016 wurde er vom Ministère public du canton de Genève zweimal wegen rechtswidriger Einreise, viermal wegen rechtswidrigen Aufenthalts (10.9.2014-29.1.2015; 31.1.-6.3.2015; 8.3.2015-2.7.2015; 1.12.2015-20.1.2016) und einmal wegen einer Übertretung nach Art. 19a des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) verurteilt (Strafregisterauszug vom 9.3.2016, in unpag. Haftakten ZMG). Am 22. Januar 2016 wurde A.\_\_\_\_\_ zuständigkeitshalber dem Kanton Bern zugeführt. Noch gleichentags versetzte ihn das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP), Migrationsdienst (MIDI), gestützt auf Art. 76a des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) für sieben Wochen in Haft (Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens). Weiter gelangte der MIDI an das SEM, damit dieses die spanischen Behörden um Übernahme von A.\_\_\_\_\_ im Rahmen des Dublin-Verfahrens ersuche. Am 24. Februar 2016 teilten die

spanischen Behörden dem SEM mit, die Übernahme von A.\_\_\_\_\_ werde abgelehnt, da dieser in Spanien nicht um Asyl ersucht habe. Zwar hielt das SEM noch gleichentags mittels Remonstration an seinem Ersuchen um Übernahme fest. Spanien hat indes am 25. Februar 2016 an der Ablehnung der Übernahme von A.\_\_\_\_\_ festgehalten. Am 4. März 2016 teilte das SEM dem MIDI mit, dass mit einer Überstellung nach Spanien nicht zu rechnen sei (vgl. E-Mail des SEM vom 4.3.2016, in unpag. Haftakten ZMG). Der MIDI wies A.\_\_\_\_\_ am 8. März 2016 mit sofortiger Wirkung weg und versetzte ihn in Ausschaffungshaft (vgl. Wegweisungsverfügung und Anordnung der Ausschaffungshaft je vom 8.3.2016, in unpag. Haftakten ZMG).

**1.3** Das kantonale Zwangsmassnahmengericht bestätigte mit Entscheid vom 10. März 2016 nach mündlicher Verhandlung die Ausschaffungshaft bis zum 7. Juni 2016 und ordnete zusätzlich was folgt an:

«Der Migrationsdienst des Kantons Bern wird aufgefordert, beim Staatssekretariat für Migration abzuklären, ob dessen Asyl-Nichteintretensentscheid vom 27. März 2014 aufgrund der Nichteinhaltung der Pflichten gemäss Dublin-Übereinkommen durch Spanien einer Wiedererwägung im Sinne einer materiellen Prüfung des Asylgesuchs von A.\_\_\_\_\_ vom 6. Januar 2014 bedarf.»

**1.4** Dagegen ist A.\_\_\_\_\_ mit undatierter und in englischer Sprache verfasster Eingabe an das Verwaltungsgericht gelangt (Postaufgabe: 14.3.2016; Eingang beim Verwaltungsgericht: 15.3.2016). Er stellt sinngemäss den Antrag, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und er sei aus der Haft zu entlassen.

Das Zwangsmassnahmengericht hat am 24. März 2016 auf das Einreichen einer Beschwerdevernehmlassung verzichtet. Der MIDI hat von der Gelegenheit, sich zu allfälligen Neuerkenntnissen hinsichtlich eines Asylverfahrens zu äussern, Gebrauch gemacht und eine E-Mail des SEM vom 30. März 2016 beigebracht. Die zuständige Fachspezialistin Dublin nimmt wie folgt Stellung (vgl. act. 7A):

«Die spanischen Behörden haben das Ersuchen um Wiederaufnahme im Dublin Verfahren abgelehnt. Beim Ausländer handelt es sich demnach um eine unerlaubt aufhältige Person in der Schweiz. Für das SEM gibt es keine Veranlassung, Asylgründe zu prüfen, da der Ausländer kein Asylgesuch eingereicht hat. Der Ausländer weiss, dass er ein Asylgesuch einreichen könnte, hat dies aber bis anhin jedoch unterlassen. Zudem bestand für den Ausländer auch in Spanien die Mög-

lichkeit, ein Asylgesuch einzureichen. Dies hat er ebenfalls unterlassen. Es kann demnach angenommen werden, dass der Ausländer keine Verfolgungsgründe geltend machen kann, welche ihn veranlassen würden, ein Asylgesuch einzureichen.»

A. \_\_\_\_\_ hat von der Gelegenheit, sich zum Ergebnis des Schriftenswechsels zu äussern, keinen Gebrauch gemacht.

## **2.**

**2.1** Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 12 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz [EG AuG und AsylG; BSG 122.20]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Seine Beschwerde mit dem sinngemäss gestellten Antrag auf Entlassung aus der Ausschaffungshaft genügt den herabgesetzten Begründungsanforderungen an Laieneingaben, wie sie insbesondere auf dem Gebiet der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen gelten (Art. 32 Abs. 2 VRPG; BVR 2006 S. 470 E. 2.4; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 32 N. 15; BGE 122 I 275 E. 3b). Auf die im Übrigen fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

**2.2** Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

**2.3** Der vorliegende Entscheid fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 Bst. e des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

### 3.

Wurde ein erstinstanzlicher (nicht notwendigerweise auch rechtskräftiger) Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, kann die zuständige Behörde zur Sicherstellung des Vollzugs die ausländische Person in Ausschaffungshaft nehmen, wenn die Voraussetzungen von Art. 76 AuG erfüllt sind. Dabei muss einer der in Art. 76 Abs. 1 AuG genannten Haftgründe bestehen und der Vollzug der Wegweisung mit dem nötigen Nachdruck verfolgt werden (Beschleunigungsgebot; Art. 76 Abs. 4 AuG). Die Administrativhaft hat insgesamt den sich aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ergebenden Erfordernissen zu genügen (Art. 36 Abs. 3 der Bundesverfassung [BV; SR 101]; Art. 28 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]), es darf kein Haftbeendigungsgrund vorliegen (Art. 80 Abs. 6 AuG) und es ist die maximal zulässige Haftdauer zu beachten (Art. 79 AuG). Die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft sind gemäss Art. 80 Abs. 2 AuG spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen.

### 4.

**4.1** Der MIDI hat den Beschwerdeführer am 8. März 2016 gestützt auf Art. 64 und 64d AuG weggewiesen und angeordnet, die Wegweisung sei sofort zu vollstrecken (vorne E. 1.2). – Der Haftrichter hat hierin einen Wegweisungsentscheid im Sinn von Art. 76 Abs. 1 AuG erblickt, dessen Vollzug mit der Ausschaffungshaft sichergestellt werden kann. Auch die weiteren Voraussetzungen hat er als gegeben erachtet. Im Zusammenhang mit der Wegweisung hat er allerdings festgehalten, vor dem Hintergrund der «Nichteinhaltung der Pflichten gemäss Dublin-Übereinkommen durch Spanien» sei die Grundlage weggefallen, auf welcher das SEM auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 6. Januar 2014 nicht eingetreten sei. Somit hätten weder die Schweiz noch Spanien die Asylgründe des Beschwerdeführers materiell beurteilt. Der Haftrichter hat daher den MIDI aufgefordert, beim SEM die asylrechtliche Situation abzuklären (vgl. vorne E. 1.3).

**4.2** Gegenstand des Haftprüfungsverfahrens bildet regelmässig bloss die Rechtmässigkeit der Haft. Das Haftgericht hat sich grundsätzlich nur zu vergewissern, ob (überhaupt) ein Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt; dessen Rechtmässigkeit bildet nicht Gegenstand seines Verfahrens. Diesbezügliche Einwände sind im Asyl-, Bewilligungs- oder Wegweisungsverfahren durch die jeweils zuständigen Behörden zu prüfen, nicht (erstinstanzlich) durch das Haftgericht (vgl. BGE 130 II 377 E. 1, 130 II 56 E. 2 a.E.; BGer 2C\_749/2012 vom 28.8.2012, E. 2.3, 2C\_455/2009 vom 5.8.2009, E. 2.3). Nur wenn der Wegweisungsentscheid offensichtlich unzulässig, d.h. geradezu willkürlich bzw. nichtig erscheint, darf bzw. muss die Haftgenehmigung verweigert werden, da der Vollzug einer in diesem Sinn rechtswidrigen Anordnung nicht mit einer ausländerrechtlichen Zwangsmassnahme sichergestellt werden kann (BGE 128 II 193 E. 2.2.2 mit Hinweisen; jüngst etwa VGE 2015/342 vom 30.11.2015, E. 3).

**4.3** Ein nachträgliches oder neues Asylgesuch und ebenso ein Wiedererwägungsgesuch eines ablehnenden Asylentscheids lassen einen ursprünglichen Wegweisungsentscheid an sich nicht dahinfallen, weshalb eine Ausschaffungshaft zu dessen Sicherung zulässig bleibt. Die Fortsetzung der Ausschaffungshaft ist aber nur zulässig, wenn mit dem Abschluss des Asylverfahrens und dem Vollzug der Wegweisung «alsbald» gerechnet werden kann (BGE 140 II 409 E. 2.3.3, 125 II 377 E. 2b; BGer 2C\_403/2008 vom 29.5.2008, E. 2, 2C\_270/2008 vom 11.4.2008, E. 2.2, 2A.322/2000 vom 26.7.2000, E. 2a/bb). Die Ausschaffungshaft soll den Vollzug der Entfernungsmassnahme sicherstellen und muss ernsthaft geeignet sein, diesen Zweck zu erreichen, was nicht der Fall ist, wenn die Wegweisung nicht in einem dem konkreten Fall angemessenen Zeitraum vollzogen werden kann (vgl. BGE 130 II 56 E. 4.1.1; BGer 2C\_749/2012 vom 28.8.2012, E. 3.1.1; vgl. auch Art. 80 Abs. 6 AuG). Sie muss mit anderen Worten auf eine «absehbare Ausschaffung» ausgerichtet sein (BGer 2C\_749/2012 vom 28.8.2012, E. 3.2.1). Während des Asylverfahrens kann die Wegweisung indes nicht vollzogen werden, da sich die betroffene Person gemäss Art. 42 AsylG bis zum Abschluss des Verfahrens in der Schweiz aufhalten darf. Demgegenüber hemmt die Einreichung eines Wiedererwägungsgesuchs den Vollzug nicht. Die für die Behandlung zuständige Behörde kann auf Ersuchen wegen einer konkreten Gefährdung

der gesuchstellenden Person im Herkunfts- oder Heimatstaat die aufschiebende Wirkung herstellen (Art. 111b Abs. 3 AsylG). Im Haftprüfungsverfahren ist demnach dem Fortgang des Asylverfahrens bzw. des Wiedererwägungsverfahrens Rechnung zu tragen und sind nötigenfalls die gebotenen haftrechtlichen Konsequenzen zu ziehen (BGer 2A.75/2003 vom 14.3.2003, E. 2.4.1, 2A.322/2000 vom 26.7.2000, E. 2a/bb; VGE 2015/290 vom 6.10.2015, E. 2.1, 2010/394 vom 7.10.2010, E. 2.1).

**4.4** Der asylrechtlichen Situation ist demnach *im Rahmen der Haftprüfung* Rechnung zu tragen, insbesondere mit Blick auf die Frage, ob der Vollzug der Wegweisung absehbar ist. Hierzu ergibt sich was folgt:

**4.4.1** Gemäss Art. 1 des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (Dublin-Assoziierungsabkommen; DAA; SR 0.142.392.68) sind die Bestimmungen der Dublin-Verordnung und jene der Verordnung mit den Dublin-Durchführungsbestimmungen für die Beziehungen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar. Lehnt ein Staat – wie hier – ein Aufnahmegesuch ab, kann die Schweiz ein Remonstrationsverfahren einleiten und um nochmalige Überprüfung ersuchen (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Dublin-Durchführungsverordnung [Verordnung {EG} Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung {EG} Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist; ABl. L 222/3; vgl. auch die Durchführungsverordnung {EU} Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung {EG} Nr. 1560/2003] mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung {EG} Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist; ABl. L 39/1]). Bei einer ablehnenden Antwort wird der angefragte Staat auch dann nicht zuständig, wenn er nach den Kriterien eindeutig zuständig

wäre (vgl. Constantin Hruschka, Nichteintreten, insbesondere «Dublin-Verfahren», Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, Schweizerische Flüchtlingshilfe [Hrsg.], 2. Aufl. 2015, S. 129 ff., 152). Scheitert das Dublin-Verfahren definitiv, wird die Schweiz zuständig bzw. findet eine Überführung ins nationale Asylverfahren statt (vgl. Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 3 der Dublin III-Verordnung [Verordnung {EU} Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist {Neufassung}; ABl. L 180/31]; ferner Constantin Hruschka, Die rechtliche Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben für die Haft in Schengen- und Dublin-Fällen in der Schweiz, in Breitenmoser/Gless/Lagodny [Hrsg.], Schengen und Dublin in der Praxis – Aktuelle Fragen, Zürich 2015, S. 341 ff., 352).

**4.4.2** Aufgrund der Akten ist erstellt, dass die spanischen Behörden die Übernahme des Beschwerdeführers im Rahmen des Dublin-Verfahrens abgelehnt haben (vgl. vorne E. 1.2 und 1.4). Hierauf wurde gegen ihn am 8. März 2016 (erneut) die Wegweisung aus der Schweiz verfügt, die Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens (Art. 76a AuG) beendet und die Ausschaffungshaft nach Art. 76 AuG angeordnet (vgl. vorne E. 1.2). Den Akten ist aber nicht zu entnehmen, ob das SEM gestützt auf Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 3 der Dublin III-Verordnung ein nationales Asylverfahren eröffnen oder den Asylentscheid vom 27. März 2014 in Wiedererwägung ziehen wird. Auch aus der Stellungnahme der Fachspezialistin Dublin vom 30. März 2016 lässt sich – insbesondere mit Blick auf den Asylentscheid vom 27. März 2014 (vgl. vorne E. 1.1) – lediglich folgern, dass der Beschwerdeführer seit seiner erneuten Einreise in die Schweiz offenbar kein *neues* Asylgesuch eingereicht hat (vgl. vorne E. 1.1 und 1.4). Dass der Beschwerdeführer «keine Verfolgungsgründe geltend machen [könne]», kann indes nicht angenommen werden, hat er doch im Rahmen des am 6. Januar 2014 eingeleiteten Asylverfahrens solche geltend gemacht (vgl. «Procès-verbal de l’audition de la personne» vom 13.1.2014 S. 8, in unpag. Haftakten ZMG).

**4.5** Nach dem Gesagten ist die asylrechtliche Situation des Beschwerdeführers nicht geklärt. Zudem hat sich die hierfür zuständige Stelle des Direktionsbereichs Asyl des SEM bislang nicht geäußert. Vor diesem Hintergrund lässt sich die Rechtmässigkeit der Haft mangels vollständiger Sachverhaltsabklärung nicht abschliessend beurteilen. Namentlich die Frage, ob die Wegweisungsverfügung vom 8. März 2016 in absehbarer Zeit vollzogen werden kann, kann nicht geprüft werden. Somit ergibt sich, dass der massgebliche Sachverhalt nicht erstellt ist. Der Haftrichter hat damit den Untersuchungsgrundsatz verletzt (vgl. Art. 18 Abs. 1 VRPG). Er hätte die weiteren für die Beurteilung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Ausschaffungshaft unentbehrlichen Abklärungen selber treffen müssen. Es ist nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts, diese Sachverhaltslücke zu schliessen, um als erste (und einzige) kantonale Instanz über die Rechtmässigkeit der Haft zu befinden. Der angefochtene Entscheid ist demnach aufzuheben und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens an das Zwangsmassnahmengericht zurückzuweisen, es sei denn, der Beschwerdeführer sei nicht ohnehin aus der Haft zu entlassen.

## **5.**

Nicht jede Verletzung von Verfahrensvorschriften bei der Haftprüfung führt indes auch zur Haftentlassung. Praxismässig kommt es vielmehr darauf an, welche Bedeutung den verletzten Vorschriften zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person zukommt; diese ist im Einzelfall gegen das öffentliche Interesse an einer reibungslosen Durchsetzung des Wegweisungs vollzugs abzuwägen (BGE 121 II 105 E. 2c; BGer 2C\_57/2013 vom 20.2.2013, E. 2; BVR 2010 S. 541 E. 3.4 mit Hinweisen). Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Haft ist in jedem Fall, dass sich den Akten zumindest gewisse Hinweise für das Vorliegen eines Haftgrunds entnehmen lassen (BGE 121 II 110 E. 2; BGer 2C\_334/2008 vom 30.5.2008, E. 4.3; BVR 2010 S. 541 E. 3.4 mit Hinweisen). – Die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes rechtfertigt hier die Haftentlassung nicht. Der Haftrichter hat denn auch erkannt, dass die asylrechtliche Situation der Klärung bedarf. Er hat aber die für die Beurteilung der Haft unentbehrlichen Abklärungen nicht selber getroffen, sondern den MIDI damit beauftragt. Zudem

bestehen derzeit Hinweise darauf, dass namentlich der Haftgrund nach Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Bst. c AuG gegeben sein könnte, hat der Beschwerdeführer doch gegen das Einreiseverbot vom 1. September 2014 verstossen. Ob dieser Haftgrund (oder andere) nach Klärung der asylrechtlichen Situation zur Begründung der Haft noch herangezogen werden kann, wird vom Haftrichter zu prüfen sein. In Würdigung sämtlicher Umstände ist das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Wegweisungsvollzugs derzeit stärker zu gewichten und der Beschwerdeführer deshalb nicht wegen der Verletzung der Verfahrensvorschrift aus der Haft zu entlassen.

## **6.**

**6.1** Die Beschwerde ist nach dem Erwogenen dahin gutzuheissen, dass der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens an das Haftgericht zurückzuweisen ist. Soweit weitergehend ist die Beschwerde abzuweisen. Der Beschwerdeführer ist bis zum erneuten Entscheid in Haft zu belassen.

**6.2** Die Kosten für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind grundsätzlich nach Massgabe des Unterliegens zu verlegen. Obschon der Beschwerdeführer mit seinem Antrag auf sofortige Freilassung nicht durchgedrungen ist, liegen hier – aufgrund der festgestellten Mängel im Verfahren (Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes) – besondere Umstände vor, die es rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine angefallen (Art. 104 VPRG).

**Demnach entscheidet die Einzelrichterin:**

1. Die Beschwerde wird dahin gutgeheissen, dass der Entscheid des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 10. März 2016 aufgehoben und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens an dieses zurückgewiesen wird. Soweit weitergehend wird die Beschwerde abgewiesen. A. \_\_\_\_\_ ist bis zum erneuten Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts in Haft zu belassen.
  
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.
  
5. Zu eröffnen:
  - dem Beschwerdeführer
  - dem Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern
  - dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht
  - dem Staatssekretariat für Migrationund mitzuteilen:
  - dem Regionalgefängnis Bern

Die Einzelrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.